



Bildrechte bei der Verwendung von Bildern und Videos in Vorlesungsfolien

Kenntnisse der Bildrechte sind unerlässlich, um eigene und fremde Bilder oder Videos gesetzeskonform in Vorlesungen zu präsentieren oder in Vorlesungsfolien zu teilen. Bildrechte sind die Rechte, die das Urheberrecht dem oder der menschlichen Ersteller:in eines Bildes, Videos oder einer Grafik für eine gewisse Schutzdauer zuweist. Bilder, Grafiken oder Videos können als individuelle Werke nach dem Urheberrecht geschützt sein. Auch Gegenstandsphotos oder Dokumentarfilme, welche mangels Individualität keinen Werkschutz erlangen, können nach dem Urheberrechtsgesetz als verwandte Leistung geschützt sein.¹ Erst nach Ablauf der Schutzdauer von bis zu 70 Jahren, sind Bilder oder Videos urheberrechtsfrei und können frei verwendet werden.²

Bei Bildrechten unterscheidet das Urheberrechtsgesetz zwischen

- den eigentlichen Urheberrechten, wie dem Recht eines:r Fotograf:s:in, zu entscheiden, was mit den Bildern passiert,³
- dem Recht auf Namensnennung, um die Urheberschaft beispielsweise eines:r Fotograf:s:in, über eine Urheberrechtsbezeichnung am Bild zu bestätigen,⁴
- den Nutzungsrechten, beispielsweise wie dem Recht zur Veröffentlichung und dem Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Bildes oder Videos.⁵

Bedeutung des Urheberrechts

Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz bedeutet, auch frei zugängliche Bilder oder Videos dürfen nur in Vorlesungsfolien verwendet werden, wenn der:die Urheber:in bzw. Rechteinhaber:in explizit seine Zustimmung möglichst in schriftlicher Form dazu gibt. Ohne diese entsprechende Nutzungserlaubnis oder Lizenz, stellt das Kopieren, das Bearbeiten und das Veröffentlichen des Bildes oder des Videos in Vorlesungsfolien einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar. Lizenzen müssen immer für einen konkreten Zweck der Verwendung des Bildes oder des Videos erteilt werden. Welche Lizenzarten es gibt und was man dazu wissen muss, wird im Folgendem erklärt.

Gesetzliche Lizenzen

Zunächst enthält das Urheberrechtsgesetz selbst gesetzliche Lizenzen, welche die Verwendung von Bildern und Videos in Vorlesungsfolien erlauben, ohne mit den Rechteinhaber:innen in Kontakt treten zu müssen. § 60a UrhG privilegiert die Zugänglichmachung von Bildern oder Videos zu Lehrzwecken an Hochschulen begrenzt auf den Kreis der berechtigten Teilnehmer:innen einer Vorlesung. Privilegiert wird die Präsentation im Seminarraum oder während einer Online-Vorlesung sowie das Teilen der Folien für den auf die Vorlesung

¹ § 2 UrhG, § 72 UrhG, § 95 UrhG

² § 64-69 UrhG

³ §§ 12, 14 UrhG

⁴ §§ 10, 13 UrhG

⁵ §§ 15-23 UrhG



begrenzten Nutzerkreis. Nicht privilegiert wird das unbegrenzte Teilen der Folien im Internet als OER-Material oder unter einer CC-Lizenz. Hier hilft auch das Zitatrecht aus § 51 UrhG nicht weiter. Eine bezugnehmende Erläuterung des Bildes oder Videos kann im Rahmen eines mündlichen Vortrags erfüllt sein, aber nicht allein durch die Einbindung des Bildes oder Videos in die Folien neben Stichwörtern.

Kopierschutz darf nicht selbständig entfernt oder umgangen werden. Auch dann nicht, wenn die Bilder oder Videos aufgrund einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis zu Lehrzwecken verwendet werden sollen. In diesem Fall kann die Freigabe von den Rechteinhaber:innen verlangt werden, siehe §§ 95a-95d UrhG.

Offene Lizenzen

Unter CC-Lizenzen oder ähnlichen offenen Lizenzen veröffentlichte Bilder und Videos können unabhängig vom Zweck in Vorlesungsfolien eingebunden werden, ohne vorher mit den Rechteinhaber:innen in Kontakt treten zu müssen oder eine Lizenzgebühr zu zahlen. Diese Nutzungserlaubnis ist insofern weitergehend, als die der gesetzlichen Lizenzen. Die Veröffentlichung und Weiterverbreitung ist bei diesem Lizenzmodell für jedermann erlaubt. Die Bearbeitung oder kommerzielle Verwendung, etwa im Fall von Kursgebühren, kann jedoch ausgeschlossen sein. Die CC-Lizenz ist auch für selbst geschaffene Bilder oder Videos sinnvoll, um zu kommunizieren auf welche Art und Weise diese weiterverwendet werden dürfen.⁶

Individuelle Lizenzen oder Nutzungsbedingungen

Davon zu unterscheiden sind individuell abgeschlossene Lizenzen. Solche Lizenzen können entgeltlich oder unentgeltlich angeboten werden. So zum Beispiel Nutzungsbedingungen von Plattformen, welche Bilder oder Videos zur Weiternutzung anbieten. Diese werden in der Regel durch Anklicken der Nutzungsbedingungen oder Registrierung durch die Lehrenden persönlich abgeschlossen. Auch kann ein kommerzieller Lizenzvertrag zur Nutzung vorliegen, welcher durch die Hochschule oder durch die Lehrenden persönlich, abgeschlossen wurde. So etwa für Softwareprogramme, mit welchen Bilder oder Videos produziert werden können.

Sowohl bei unentgeltlichen und kommerziellen Lizenzen sind die Lizenzbedingungen dahingehend zu prüfen, ob die geplante Art und Weise der Weiterverwendung in den Vorlesungsfolien erlaubt wird:

Wo und in welchem Umfang hat eine Urhebernennung zu erfolgen?

Generell sollte der Hinweis direkt am Bild oder Video positioniert werden. Generell sollte der Hinweis beinhalten: © Agenturname / Name des Fotografen oder der Fotografin / URL als Quellenangabe.

Darf das Bild oder Video lediglich für redaktionelle oder auch zu kommerziellem Zwecke genutzt werden?

Eine kommerzielle Verwendung kann auch im Bildungsbereich vorliegen, etwa wenn über die Kostendeckung hinausgehende Kursgebühren verlangt werden.

Darf das Bild oder Video bearbeitet werden oder muss es in der vorliegenden Form verwendet werden?

⁶ <https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/>

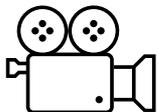


Nach dem Urheberrechtsgesetz sind Veröffentlichungen von bearbeiteten Bildern oder Videos grundsätzlich zustimmungspflichtig, es sei denn es handelt sich um eine weitgehende Bearbeitung bei welcher das Original nur als Vorlage diente und schlussendlich ein neues schutzfähiges Werk geschaffen wurde. Ein Filter oder Retuschen reichen dafür nicht aus. Technische Änderungen, wie Formatierungen, sind zustimmungsfrei erlaubt.⁷ Der Begriff der erlaubten Bearbeitung im Lizenztext kann enger oder weiter als der im Urheberrechtsgesetz gefasst oder ganz ausgeschlossen sein.

Wird zugesichert, dass keine Rechte Dritter an den Bildern oder Videos bestehen und eine Haftungsfreistellung im Fall von geltend gemachten Schadensersatzansprüchen erfolgt?

In der Regel fehlt eine solche Zusicherung bei unentgeltlichen Lizenzen. Argumentiert wird, dass der oder die Nutzer:in keine Lizenzgebühr zahlt und etwaiger Schadensersatz gering ausfallen würde.

Videos per Link einbetten



Das Urheberrecht schützt ein Video bspw. auf YouTube, wenn eine schöpferische und kreative Leistung vorliegt als Filmwerk oder zumindest als Laufbilder.⁸ Unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung dürfen Videos in Vorlesungsfolien per Link ohne vorherige Zustimmung der Rechteinhaber:innen eingebettet werden:

⁷ § 23 UrhG, § 62 UrhG

⁸ § 2 Abs.1 Nr. 6 UrhG, § 95 UrhG

Das Einbetten von frei im Internet verfügbaren Videos ist erlaubt, wenn sich die Wiedergabe nicht an ein neues Publikum richtet und keine andere Wiedergabetechnik verwendet wird.

EuGH, Beschl. v. 21.10.2014, C-348/13

Das ist anzunehmen, wenn ein für alle Internetnutzer:innen frei zugängliches Video in Vorlesungsfolien eingebettet wird, welche im Internet geteilt werden. Im Fall des Streamens des Videos vor anwesendem Publikum könnte hingegen eine „neue Wiedergabetechnik“ vorliegen. Das Streamen im Seminarraum wird allerdings von der Nutzungserlaubnis für Hochschulen nach § 60a UrhG erfasst sein. Diese Nutzungserlaubnis ist zudem vorrangig gegenüber anderslautenden Nutzungsbedingungen der Plattform.⁹

Das Einbetten von Videos ist grundsätzlich erlaubt, wenn das Video rechtmäßig im Internet veröffentlicht worden ist. Es sei denn dem:der Nutzer:in war die Rechtswidrigkeit bekannt oder es war offensichtlich, dass das Video illegal hochgeladen wurde.

EuGH, Ur. v. 8.9.2016, C-160/15

Bei Spielfilmen und Serien oder Musikvideos ist besondere Vorsicht geboten. Die genannten Entscheidungen des EuGH gelten auch für das Verlinken auf Bilder. Bei den genannten EuGH-Entscheidungen geht es ausdrücklich nur um das Urheberrecht.

⁹ § 60g UrhG



Bei anderen Rechtsverletzungen – zum Beispiel des Persönlichkeitsrechts von im Video abgebildeten Personen – kann man für das Einbetten durchaus haftbar gemacht werden. Grundsätzlich sollte man sich deshalb vor dem Einbetten des Videos dessen Inhalt genau anschauen.

Screenshots



Eine Urheberrechtsverletzung setzt ein geschütztes Werk voraus, welches unerlaubterweise vervielfältigt und wiedergegeben wird.

Screenshots aus Filmen sind Wiedergaben des Films in Teilen und unterliegen dem Filmurheberrecht. Anders sieht es bei Screenshots von Softwareoberflächen aus. Die Nutzeroberfläche einer Software wird man im Regelfall nicht als geschütztes Werk im Sinne des UrhG einstufen können. Dazu fehlt ihr schlicht die nötige Schöpfungshöhe.

Dass die Software selbst als Computerprogramm urheberrechtlich geschützt ist, ist dabei ohne Belang, denn die Software wird bei diesem Vorgang nicht vervielfältigt.

Bei Screenshots von Webseiten kann deren Look and Feel als Grafik nach dem Urheberrecht geschützt sein. Selbst wenn man dem, was der Screenshot abbildet, an sich einen urheberrechtlichen Schutz zusprechen will, würde der Screenshot bei der Nutzung als Illustration in Vorlesungsfolien für den begrenzten Kreis von Studierenden einer Lehrveranstaltung nach § 60a UrhG im entsprechenden Sinne zulässig verwendet werden. Bei frei im Internet verfügbaren Vorlesungsfolien, werden

Screenshots in der Regel mangels Erläuterung nicht vom Zitatrecht des § 51 UrhG erfasst. Hier bedarf es der Zustimmung der Rechteinhaber:innen bzw. einer entsprechenden Regelung in den Lizenz- bzw. Nutzungsbedingungen. Generell sollten Vorgaben der Software-Lizenzgeber zur Erstellung und Verwendung von Screenshots beachtet werden, z.B. für Microsoft Office-Produkte.¹⁰

Markenrechtlich gesehen ist die Nutzung von Wort- oder Bildmarken, die sich in dem Screenshot finden, eine rein beschreibende Nutzung, also keine markenmäßige Nutzung im geschäftlichen Verkehr, und daher zulässig. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn Bücher oder Skripte zum Verkauf angeboten werden oder Links zu gewerblichen Angeboten, wie zum Download einer Software oder Sponsoren, in den Vorlesungsfolien enthalten sind. Dies kann im Einzelfall von den Gerichten als Verwendung im geschäftlichen Verkehr und somit als Verletzung der Markenrechte eingestuft werden.¹¹

KI-generierte Bilder und Videos



Ausschließlich KI-generierte Bilder fallen mangels menschlicher Schöpfung nicht unter das Urheberrecht. KI-generierte Bilder oder Videos enthalten in der Regel keine fremden Werke oder Werkteile anderer Urheber:innen, da der KI-Output von Algorithmen anhand von vorhandenen Bildern oder Videos und weiteren Daten neu berechnet wird. Somit liegt keine Nachschöpfung bestehender Bilder oder Videos vor.

¹⁰ <https://www.microsoft.com/en-us/legal/intellectualproperty/copyright/permissions>

¹¹ OLG München, Urt. v. 3.2.2000 - 6 U 5475/99



Infolgedessen können KI-generierte Bilder und Videos grundsätzlich frei verwendet werden. Dies gilt allerdings nicht für KI-generierte Reproduktionen von urheberrechtlich geschützten Bildern oder Videos sowie deren Bearbeitung oder Umgestaltung, wenn das Ursprungswerk erkennbar bleibt und nicht bloß als Vorlage dient. In diesen Fällen wäre vor der Bild-/Videoveröffentlichung eine Zustimmung der Rechteinhaber:innen erforderlich.

Deep Fakes

Deep Fakes sind Bilder oder Videos mit Personen, welche öffentlich bekannte oder zumindest dem Kreis der Rezipienten bekannte Personen ähneln. Nach der KI-VO müssen Nutzer:innen eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden und in denen Personen ohne ihre Zustimmung dargestellt werden, die scheinbar Dinge sagen oder tun, die sie nicht gesagt oder getan haben, offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.

Kennzeichnung von Deep Fakes gemäß Art. 52 Abs. 3 KI-VO:

- Offenlegung, dass die Bilder oder Videos künstlich erzeugt oder manipuliert wurden
- Nennung des Namens des:r Ersteller:in Kennzeichnung nach Stand der Technik und der einschlägigen Normen, z.B. im Filmabspann
- Information zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

Für Deep Fakes, welche offensichtlich ein kreatives, satirisches, künstlerisches oder fiktionales Bild oder Video darstellen, ist

laut KI-VO lediglich die Offenlegung der Manipulation, welche die gefakte Darstellung nicht beeinträchtigt, erforderlich. Gegebenenfalls sind geltende Urheberrechte offenzulegen, z.B. bei Bearbeitungen.

Deep Fakes, welche unter die Meinungs-, Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit fallen, sind laut KI-VO von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Vorausgesetzt es wurden entsprechende Vorkehrungen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten Dritter vorgenommen.

Unabhängig davon, dass Deep Fakes per KI-VO kennzeichnungspflichtig sind, sollten KI-generierte Bilder oder Videos grundsätzlich als solche gekennzeichnet werden. Dies kann sich auch aus den Nutzungsbedingungen des Anbieters des KI-Generators ergeben. Bei reproduzierten Werken oder bearbeiteten Werken muss zudem dessen Urheber:in genannt werden.



Personenfotos

Personenfotos sind personenbezogene Daten i.S.d der DSGVO. Deren Veröffentlichung gilt als Verarbeitung. Diese ist durch Hochschulbeschäftigte nur zulässig, wenn die erkennbar abgebildeten Personen eingewilligt haben oder die Veröffentlichung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der Hochschule erforderlich und eine spezialgesetzliche Regelung im NDSG oder NHG i.V.m. einer Hochschulordnung vorliegt.¹²

¹² Art. 4 Nr. 2 DSGVO; Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 lit. b DSGVO; Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gilt nicht für Hochschulen.

Vorlesungsaufzeichnung



Das Niedersächsische Hochschulgesetz sieht zwar in § 17 Abs. 6 eine spezialgesetzliche Regelung zur Verarbeitung von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmer:innen einer Lehrveranstaltung vor. Die angefertigten Personenaufnahmen dürfen aber nur den zum Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung Berechtigten präsentiert oder über hochschuleigene Systeme zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden. Dies gilt aber nur, wenn deine Hochschule dies zuvor in einer Ordnung geregelt hat.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Aufgabenbereich von Hochschulen umfasst die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten, etwa über Tagungen, zu informieren. Somit kann eine gesetzliche Ermächtigung als Rechtsgrundlage für eine Bildpräsentation bestehen.¹³ Die Teilnehmer:innen einer solchen Veranstaltung sollten vorab deutlich und transparent informiert werden, so dass diese mit einer Aufnahme von Fotos und deren Veröffentlichung rechnen können. Aus der Information sollte eindeutig hervorgehen, wie die Teilnehmer:innen einer Veröffentlichung abwehren können und auf welcher Rechtsgrundlage die jeweilige Verarbeitung gestützt wird. Die Bilder sollten nur das Gesamtgeschehen abbilden und keinesfalls private Situationen. Die Bilder sind nur in den gegenüber den betroffenen Personen genannten Medien (Internet und nicht auch Soziale Medien) zu veröffentlichen.

¹³Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, § 3 NDSG, § 3 Abs. 1 Nr. 10 NHG

Fotos von Kollegen



Für die Veröffentlichung von Mitarbeiter:innenfotos existiert keine spezialgesetzliche Erlaubnisnorm. Personenbilder in Präsentationen können auch nicht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit des Art. 85 Abs. 2 DSGVO gestützt werden, da diese Norm nur Bildveröffentlichungen privilegiert, welche ausschließlich journalistischen Zwecken dienen.

Letztlich verbleibt als einzig rechtssicherer Weg für die Veröffentlichung von Gruppenfotos oder Porträts in Präsentationen nur das Einholen einer nachweisbaren Einwilligung der betroffenen Personen oder deren Unkenntlichmachung, z.B. durch Verpixeln der Gesichter.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.1.2021 – 11 LA 16/20

Dies gilt für Aufnahmen von Studierenden und Kollegen gleichermaßen. Auch bei erteilter Einwilligung ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten und die Datenverarbeitung auf das Unvermeidbare zu begrenzen. Zudem ist zu beachten, dass eine wirksam erteilte Einwilligung jederzeit ohne Nennung eines Grundes für die Zukunft widerrufen werden kann.¹⁴ Ab erfolgtem Widerruf dürfen die Personenfotos nicht mehr präsentiert werden und sind aus dem Internet zu entfernen.

¹⁴ Art. 7 Abs. 3 DSGVO



Checkliste

- Kopiere Bilder und Videos nicht einfach aus dem Internet und veröffentliche solche auch nicht.
- Entferne oder umgehe angebrachten Kopierschutz nicht.
- Verlinke nur Bilder und Videos, die nicht offensichtlich rechtswidrig in das Internet hochgeladen wurden.
- Benutze Bilder und Videos in Vorlesungsfolien stets nur, sofern dies von § 60a UrhG erfasst ist oder die Nutzungs- bzw. Lizenzbedingungen des Anbieters dies erlauben. Alternativ kannst du eine schriftliche Zustimmung der Rechteinhaber:innen einholen.
- Verwende Personenfotos nur mit Einwilligung der betroffenen Person.
- Verwende Bilder oder Videos nur aus seriösen Datenbanken. Du musst dich darauf verlassen können, dass die Datenbankanbieter die Rechteinhaber:innen der Bilder oder Videos auch wirklich um Erlaubnis gefragt haben. Ansonsten kann es passieren, dass die Rechteinhaber:innen dich aufgrund der Bildrechte abmahnen.
- Achte auf die richtigen Nutzungsrechte. Insbesondere in welcher Art und Weise eine öffentliche Wiedergabe (Internet, soziale Medien, Live-Streaming im Hörsaal) erlaubt ist und ggf. die Bearbeitung oder kommerzielle Nutzung gestattet wird.
- Lizenzfrei bedeutet nicht rechtfrei. Auch bei lizenzfreien Bildern oder Videos kann der:die Ersteller:in bestimmte Regeln für die Benutzung seiner Bilder oder Videos festlegen.
- Beachte stets die Regeln der Namensnennung der Urheber:innen.
- Ist die Urheberrechtsbezeichnung nicht in der Lizenz speziell geregelt, führe ihn neben dem Bild oder Video oder am Ende deiner Folien in einer Quellenübersicht auf.
- Kennzeichne KI-generierte Bilder und Videos als solche und stelle Deep Fakes klar.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License.

AUTORIN
Dr. Janine Horn
ADRESSE
ELAN e.V.
Karlstr. 23
26123 Oldenburg